

druck, daß es bei den Kodifikationsvorhaben zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit vor allem darum gehen muß, die neuen Rechte des verletzten Staates, z. B. des Opfers einer Aggression, sowie die Positionen dritter Staaten im Hinblick auf die Situation, die durch die Völkerrechtsverletzung entstanden ist, zu untersuchen. Sie unterstrichen zugleich die Notwendigkeit, daß die ILC der weiteren Arbeit an diesem wichtigen Problem Vorrang einräumt.

Zur völkerrechtlichen Haftung

Bei der Problematik der völkerrechtlichen Haftung für schädliche Folgen aus Handlungen, die vom Völkerrecht nicht verboten sind, geht es z. B. um den (Betrieb von Industrieanlagen oder um andere rechtmäßige Aktivitäten im Gebiet eines Staates bzw. auf dem offenen Meer oder im Weltraum, die schädliche Auswirkungen (wie Umweltschäden) außerhalb des Territoriums des betreffenden Staates hervorrufen.

Der Spezialberichterstatter und die meisten Staatenvertreter gingen davon aus, daß völkerrechtliche Haftung und Staatenverantwortlichkeit nicht als Gegensatz verstanden werden können oder in einem „Konkurrenzverhältnis“ zueinander stehen. Einige Delegierte bezweifelten überhaupt, daß es ein eigenständiges Konzept der völkerrechtlichen Haftung gibt. Die Vertreter der sozialistischen Staaten hoben hervor, daß eine völkerrechtliche Haftung für schädliche Folgen aus an sich rechtmäßigen Handlungen nur in solchen Fällen eintreten kann, in denen dies völkerrechtlich vereinbart wurde. Eine völkerrechtliche Haftung entsteht nur infolge der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung.¹⁵

Ausgehend davon, daß industrielle Tätigkeit für alle Staaten lebenswichtig ist und die damit verbundenen Risiken reduziert, aber nicht gänzlich beseitigt werden können, vertraten Mexiko und andere Staaten die Auffassung, daß Wege gefunden werden müßten, Schäden soweit wie möglich zu verhüten bzw. eingetretene Schädigungen zu kompensieren, ohne daß dadurch rechtmäßige und nützliche Aktivitäten eingestellt werden müssen. Die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die im Interesse aller Staaten liege, dürfe nicht durch ungerechtfertigte Verbotsnormen behindert werden. Die ILC solle allgemeine Prinzipien aufstellen, die anderen Gremien als Grundlage für die Ausarbeitung von konkreten Vereinbarungen über die zivilrechtliche Haftung für spezifische industrielle Aktivitäten dienen könnten.¹⁶

Von Brasilien und anderen Staaten wurde unterstrichen, daß die Verpflichtung des Schadensverursachers zur Wiedergutmachung des Schadens nicht die Verpflichtung zur Schadensverhütung ersetzen kann. Regelungen über die völkerrechtliche Haftung müßten vor allem dazu beitragen, Schäden von vornherein zu verhüten bzw. möglichst gering zu halten. Allerdings sei das Konzept der Vermeidung eines potentiellen Verlustes oder Schadens zu breit und deshalb nicht praktikabel.¹⁷

Die Vertreter der DDR, Indiens, Iraks und anderer Staaten forderten, daß zunächst eine systematische Analyse der Staatenpraxis, insbesondere der Vertragspraxis auf diesem Gebiet, vorgenommen wird, bevor Artikelentwürfe über Haftungsregeln formuliert werden. Die Delegierten Großbritanniens und Österreichs vertraten die Auffassung, daß keine abschließenden Festlegungen über den Anwendungsbereich der künftigen Haftungsregeln getroffen werden sollten, bevor nicht weitere Fortschritte hinsichtlich der Kodifikation der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit gemacht werden.

Zur gerichtlichen Immunität der Staaten und ihres Eigentums

Die vom Spezialberichterstatter vorgelegten Artikelentwürfe enthalten u. a. die Pflicht der Staaten, die Immuni-

tät anderer Staaten und ihres Eigentums zu achten, sowie den Grundsatz, daß gerichtliche Verfahren gegen einen anderen Staat und sein Eigentum nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden können. Diese Zustimmung muß nach Ansicht des Spezialberichterstatters nicht in jedem Fall ausdrücklich erklärt werden; sie soll sich auch als notwendige Folgerung aus dem Verhalten des Staates in einem anhängigen Gerichtsverfahren ergeben können. So soll die Zustimmung dann angenommen werden, wenn der Staat am „Verfahren teilnimmt oder einen Schritt im Verfahren unternimmt“.

Hier bleibt z. B. offen, ob das Erscheinen eines Staatenvertreters als Zeuge auch vom Begriff der „Teilnahme des Staates am Verfahren“ erfaßt wird. Deshalb ist es notwendig, die Begriffe „Teilnahme am Verfahren“ bzw. „Unternehmen von Schritten im Verfahren“ präzise zu definieren, weil die Feststellung der möglichen Zustimmung eines Staates zu einem gegen ihn gerichteten Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates weitgehende rechtliche Wirkungen haben kann.

Die Delegierten der DDR und anderer Staaten vertraten den Standpunkt, daß an das Verhalten des Staates, aus dem eine Zustimmung zur Ausübung der Jurisdiktion des Gerichts eines anderen Staates abgeleitet werden soll, strenge Anforderungen zu stellen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es besser, die Vermutung der Zustimmung zum Gerichtsverfahren auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Staat selbst ein Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates eingeleitet hat.¹⁸

In der Debatte wandten sich die Vertreter der sozialistischen Staaten sowie von Entwicklungsländern gegen die Auffassung der USA, Großbritanniens, der BRD und anderer kapitalistischer Staaten, daß ein Staat nur für seine „öffentlichen“ Aktivitäten, nicht aber für seine wirtschaftlichen und Handelsaktivitäten Immunität beanspruchen könne. Der Vertreter Mexikos wies zu Recht darauf hin, daß bei der Entscheidung, was zu den „öffentlichen“ Funktionen eines Staates zu rechnen ist, vom jeweiligen innerstaatlichen Recht dieses Staates auszugehen ist. Ein Staat, der eine bestimmte Aktivität zu einem Regierungsmonopol erklärt, tue dies im Interesse der Gesellschaft; folglich müsse diese Aktivität mit allen Rechten geschützt werden, die einen Staat gegenüber einem anderen Staat schützen, einschließlich der Immunität.¹⁹

Zum Status des diplomatischen Kuriers

Breite Zustimmung fanden die Arbeitsergebnisse der ILC zum Status des diplomatischen Kuriers und der unbegleiteten Diplomatenpost. Mit den vom Spezialberichterstatter vorgelegten ersten Artikelentwürfen wird eine Vereinheitlichung und Ergänzung der gegenwärtig noch in verschiedenen Konventionen — darunter in den Wiener Konventionen über diplomatische Beziehungen von 1961 und über konsularische Beziehungen von 1963 — verstreuten Regeln über alle Arten offizieller staatlicher Kuriers angestrebt. Sowohl in der Staatenpraxis als auch in den einschlägigen Konventionsnormen existiert bereits eine allgemeine Rechtsgrundlage für die umfassende und einheitliche Behandlung aller Typen von Kurieren und Gepäck, die von den Staaten für die offizielle Kommunikation mit ihren Missionen im Ausland — wo immer sie sich befinden und gleich, welcher Bestimmung sie sind — genutzt wird.

Da alle Staaten an einem besseren Schutz und an der Erleichterung ihrer offiziellen Verbindungen mit ihren Auslandsvertretungen interessiert sind, wurde eine baldmögliche Fertigstellung des Gesamtentwurfs einer völkerrechtlichen Vereinbarung über den Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Kuriergepäcks gefordert.